

LEIHARBEITNEHMERVERTRAG

Zwischen

Convimo GmbH Plaggestrasse 14 in 26419 Schortens

– nachfolgend *Verleiher* genannt –

Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort

– nachfolgend *Arbeitnehmer* genannt – wird Folgendes vereinbart:

§1 Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung wurde dem Verleiher nach §1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) am von der Agentur für Arbeit Kiel erteilt.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. In den Fällen der Nichtverlängerung, der Rücknahme oder des Widerrufs wird er den Arbeitnehmer ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hinweisen.

§2 Gegenstand des Vertrages, Arbeitsort

2.1 Der Arbeitnehmer wird als eingestellt. Der Verleiher überlässt Arbeitnehmer gegen Entgelt an Entleiher. Gegenstand dieses Arbeitsvertrages ist daher auch die Überlassung des Leiharbeitnehmers an Kunden des Verleihers zur Arbeitsleistung. Der Leiharbeitnehmer erklärt sich mit dieser Überlassung einverstanden.

2.2 Der Arbeitnehmer hat folgende Tätigkeiten auszuüben:
Genaue Beschreibung

2.3 Erforderliche Qualifikationen und Fähigkeiten sind

- a) mit dem Nachweis:
- b) mit dem Nachweis:
- c) mit dem Nachweis:
- d) mit dem Nachweis:

Soweit es sich beim Arbeitnehmer um einen ausländischen Staatsangehörigen handelt, der einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 AufenthG, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 SGB III benötigt, werden diese dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer vorgelegt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, sich

Kopien anzufertigen. Der Arbeitnehmer wird den Arbeitgeber unverzüglich unterrichten, wenn die Erlaubnisse enden.

- 2.4 Soweit erforderlich, kann der Arbeitnehmer auch andere, seinen Qualifikationen und Fähigkeiten (§2.2) entsprechende Tätigkeiten zugewiesen bekommen.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass er dem Direktionsrecht des Kundenbetriebes unterliegt, soweit er Aufgaben im Kundenbetrieb wahrnimmt. Das allgemeine Direktionsrecht des Arbeitgebers bleibt davon unberührt.

- 2.5 Verleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmer in der folgenden Region einzusetzen. Die Erstattung von Auslagen und die Anrechnung von Wegezeiten richten sich nach den nach §1Abs.4 anwendbaren Tarifverträgen mit der Maßgabe, dass für Übernachtungskosten die steuerlich zulässigen Sätze vereinbart werden.

§3 Beginn und Dauer des Vertrages

- 3.1 Das Arbeitsverhältnis beginnt am .

- 3.2 Das Arbeitsverhältnis wird

- auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- befristet bis zum abgeschlossen. Die Befristung erfolgt aufgrund von
- Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Probezeit endet am .

§4 Anwendung der wesentlichen Arbeitsbedingungen des Entleihers

- 4.1 Vor Beginn jeder Entleihung wird dem Arbeitnehmer eine Übersicht über die jeweiligen beim Entleiher geltenden Arbeitsbedingungen ausgehändigt und die Kenntnisaufnahme des Arbeitnehmers auf der Anlage 1 dieses Vertrages notiert. Diese Regelungen gelten insofern für den Arbeitnehmer, als er keinesfalls schlechter gestellt werden darf, als vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers.
- 4.2 Inhaltlich gilt der Grundsatz des Schlechterstellungsverbot für sämtliche wesentliche Leistungen und Bedingungen wie Dauer der Arbeitszeit, Überstundenvergütung und Zuschläge. Für die Zeit der Überlassung an einen Drittbetrieb (Entleiher) gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mindestens die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts (§ 8 AÜG).
- 4.3 In Zeiten in denen der Arbeitnehmer nicht verliehen ist, nimmt er zu den arbeitsvertraglichen Bedingungen wieder die Arbeit im Betrieb des Arbeitgebers auf. Sollte dies aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht möglich sein, wird auf jeden Fall die vereinbarte Vergütung nach dem Lohnausfallprinzip weitergezahlt.

§5 Arbeitszeit

- 5.1 Wird der Arbeitnehmer bei Kunden des Verleihers eingesetzt, hat er die dort geltenden Arbeits- und Pausenzeiten einzuhalten (§4).
- 5.2 Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu werden, wenn dieser unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist.
- 5.3 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beim Verleiher beträgt Stunden.

Die Lage der Arbeitszeit wird wie folgt vereinbart:

- Von Montag bis Freitag an Werktagen: Uhr bis Uhr
- Die tatsächliche Lage der Arbeitszeit wird an die des Kundenbetriebes angepasst. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (einschließlich der Pausen) und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage richten sich nach den im jeweiligen Kundenbetrieb gültigen Regelungen bzw. Anforderungen.

Es gelten die folgenden Pausenzeiten für Ruhepausen und Ruhezeiten:

- Es gelten die folgenden Ruhepausenzeiten:
- Es gelten die folgenden Ruhezeiten:
- (Hinweis: Falls es besondere Regelungen zu Ruhezeiten gibt, verweisen Sie ggf. auf eine Anlage)

- 5.4 Der Arbeitnehmer ist bei betrieblicher Notwendigkeit und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen auf Anordnung des Arbeitgebers zur Ableistung von Überstunden sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Mehrarbeit verpflichtet.

§6 Vergütung

- 6.1 Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Bruttovergütung von EUR (entspricht einem Stundenlohn von zurzeit EUR).

Überstunden

- werden mit der normalen Stundenvergütung vergütet.
- werden mit einem zusätzlichen Überstundenzuschlag in Höhe von 25 % bezahlt
- Überstunden von bis zu % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind mit der Vergütung abgegolten; im Übrigen werden sie gesondert vergütet.
-

Prämien, Gratifikationen, Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen

- Das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers enthält darüber hinaus die folgenden weiteren Bestandteile:

(Hinweis: Führen Sie hier alle vereinbarten Prämien, Gratifikationen, Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen sowie deren Höhe und Auszahlungsturnus auf.)

- Es wurden keine Prämien, Gratifikationen, Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen vereinbart. Das Arbeitsentgelt enthält keine weiteren Bestandteile.

- 6.2 Die Zahlung der Vergütung ist am jeweils letzten Kalendertag eines Monats fällig. Die Bezahlung erfolgt

- in bar. Der Erhalt der Zahlung ist vom Arbeitnehmer zu quittieren.
- bargeldlos. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung eine Bankverbindung mitzuteilen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§7 Urlaub

- 7.1 Im Falle des Verleihs richtet sich der Urlaubsanspruch nach den wesentlichen Arbeitsbedingungen des Entleihers.
- 7.2 Der Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Der Jahresurlaub beträgt Tage.
- 7.3 Der Zeitpunkt des Jahresurlaubs wird nach den Wünschen des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse vom Arbeitgeber festgelegt. Der Urlaub ist auf Verlangen des Arbeitnehmers zusammenhängend zu gewähren.

§8 Arbeitsverhinderung und Vergütungsfortzahlung

- 8.1 Der Arbeitnehmer ist dazu verpflichtet, dem Verleiher jede Arbeitsverhinderung unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies möglich ist, hat er dabei auch die voraussichtliche Dauer anzugeben.
- 8.2 Dauert die Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit länger als 3 Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer drei Tage seit Ablauf der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.
- 8.3 Ist der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verleiher ist berechtigt, die Vergütungsfortzahlung solange zurückzubehalten, bis die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeht.

§9 Unfallverhütung

- 9.1 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die beim Entleiher jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und erforderliche Schutzkleidung zu tragen und sicherheitstechnische Anweisungen zu befolgen.
- 9.2 Die Unfallverhütungsvorschriften liegen im Büro des Entleihers aus. Der Arbeitnehmer wird von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern des Entleihers über Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann unterrichtet. Sollte er sich diesbezüglich nicht ordnungsgemäß betreut fühlen, hat er dies dem Verleiher zu melden. Dieser ist verpflichtet, den Arbeitnehmer bei seinen Bemühungen nach all seinen Möglichkeiten zu unterstützen.

§10 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 11.1 Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzliche Regelrenteneintrittsalter erreicht.
- 11.2 Es gelten die folgenden Kündigungsfristen:

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

- Das Arbeitsverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Verlängerung der Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,

fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,

zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,

15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,

20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

- Die Anwendung der verlängerten Kündigungsfristen gilt sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

11.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.4 Die Aufhebung dieses Vertrages bedarf ebenfalls der Schriftform.

11.5 Die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage beträgt drei Wochen ab Zugang der Kündigung. Fügen Sie hier ggf. noch Besonderheiten an, die für Kündigungsverfahren gelten.

§12 Weisungsrecht

12.1 Der Verleiher ist berechtigt, den Arbeitnehmer von seinem Einsatzort abuberufen und für die Dauer des Vertrages im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen anderweitig einzusetzen, sofern dies für den Arbeitnehmer zumutbar ist.

12.2 Solange der Arbeitnehmer bei Kunden der Firma eingesetzt ist, unterliegt er dem Weisungsrecht des Kunden im Rahmen des Vertrages. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit sowie Art der Tätigkeit und Vergütung sind jedoch nur bei Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Verleiher wirksam.

§13 entfällt

§14 Merkblatt und Vertragsexemplar

Der Arbeitnehmer bestätigt, ein Exemplar dieses Vertrages sowie das Merkblatt für Leiharbeitnehmer der Erlaubnisbehörde erhalten zu haben. Ein nichtdeutscher oder der

deutschen Sprache nicht mächtiger Arbeitnehmer bekommt dies unentgeltlich in seiner Muttersprache, und zwar auf _____ ausgehändigt.

Anlage:

- Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit in _____ Sprache.
-

Ort, Datum

Ort, Datum

Name Verleiher

Name Arbeitnehmer

Anlage 1 Bestätigung

Hiermit bestätige ich,

Vorname Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort

dass ich als Leiharbeitnehmer eine Übersicht über die beim Entleiher geltenden Arbeitsbedingungen ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Name Arbeitnehmer